



## Referat 31 - Handreichung Nr. 16:

### Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen

#### Informationen für Lehrende und Prüfende, Prüfungsausschüsse und Studienbüros

Stand: Juli 2019 (Erstfassung Juni 2018)

Die Handreichungen des Referates 31 - Qualität und Recht dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung soll vor allem den Prüferinnen und Prüfern, den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Studienbüros einen Überblick über die Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen geben und über die zwischen den verschiedenen verantwortlichen Einrichtungen innerhalb der UHH verabredeten Prozesse informieren.

Die in der Handreichung beschriebenen Prozesse sind zwischen den Studiendekanatsleitungen, der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz (AU) und dem Referat 31 abgestimmt worden.

Eine weitere Handreichung zu diesem Thema richtet sich direkt an Studierende.

Diese Handreichung gliedert sich in folgende Teile:

1. Sachstand, Ziel und Anwendungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG) .....	2
2. Inhaltliche Regelungen des MuSchG .....	2
3. Prüfungsrechtliche Auswirkungen .....	4
4. Aufgaben im Studienmanagement .....	5
5. Informations- und Beratungsangebote .....	7

## 1. Sachstand, Ziel und Anwendungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 ist auch das „[Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium \(Mutterschutzgesetz – MuSchG\)](#)“ verabschiedet worden, das das bisherige Mutterschutzgesetz ablöst und zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Ziel des alten und neuen Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihre Ausbildung oder ihr Studium andererseits.

Neu ist, dass außer den erwerbstätigen schwangeren und stillenden Frauen nun auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt und das Praktikum im Rahmen der schulischen und hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegeben ist.

Nach dem alten Gesetz mussten schwangere und stillende Studentinnen beantragen, dass die Mutterschutzregelungen für sie zur Anwendung kommen, nach dem neuen Gesetz gelten sie „automatisch“ für sie.

## 2. Inhaltliche Regelungen des MuSchG

### 2.1 Zeitlicher Gesundheitsschutz

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften für Studentinnen an der Hochschule. Diese Schutzvorschriften können auch „Teilnahmeverbote“ (das betrifft bei Studentinnen die verbindliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Pflichtpraktika, das Ablegen von Prüfungen) umfassen.

Dazu zählen im Einzelnen:

#### **Mutterschutzfrist vor der Entbindung**

In den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die schwangere Studentin nicht am Studienbetrieb teilnehmen (-> Ausnahme: siehe Punkt 2.2). Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich. Entbindet eine Studentin nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

#### **Mutterschutzfrist nach der Entbindung**

Im Normalfall beträgt diese acht Wochen, bei Frühgeburten im medizinischen Sinn, bei Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, zwölf Wochen – in dieser Zeit dürfen die Studentinnen nicht am Studienbetrieb teilnehmen (-> Ausnahme: siehe Punkt 2.2). Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Bei einer festgestellten Behinderung bei dem Kind verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

### **„Teilnahmeverbote“ außerhalb der Mutterschutzfristen**

Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere bzw. stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen am Studienbetrieb teilnehmen lassen (-> Ausnahme: siehe Punkt 2.2).

### **Freistellung für Untersuchungen und Stillzeiten**

Studentinnen müssen zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt werden.

Stillende Studentinnen sind auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen.

Sofern schwangere und stillende Frauen in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Termine aus diesem Grund versäumen, ist das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis anzuerkennen.

Ein Ausgleich kann bei versäumten Prüfungen durch das Angebot eines Ersatztermins geschaffen werden.

### **2.2 Selbstbestimmte Entscheidung der Studentin**

Die schwangere Studentin kann sich vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb innerhalb der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung befreien lassen. Diese Erklärung kann sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die schwangere bzw. stillende Studentin kann sich vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen befreien lassen, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist. Diese Erklärung kann sie jederzeit widerrufen.

Im Falle des Todes ihres Kindes kann eine Studentin bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung am verpflichtenden Studienbetrieb teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie kann diese Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### **2.3 Mitteilung der Schwangerschaft**

Eine schwangere Studentin soll der Ausbildungsstelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung kann mündlich oder schriftlich, auch in digitaler Form, erfolgen. Zur Meldung verpflichtet ist die Studentin allerdings nicht. Auch über den Zeitpunkt der Mitteilung kann sie selbst entscheiden. Je früher die Studentin die Hochschule von ihrer Schwangerschaft oder der Tatsache, dass sie stillt, unterrichtet, desto besser kann die Hochschule einen wirkungsvollen Mutterschutz sicherstellen.

Die Ausbildungsstelle kann darüber hinaus von der schwangeren Studentin verlangen, einen Nachweis über ihre Schwangerschaft in Form eines ärztlichen Zeugnisses oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger vorzulegen, wenn der Ausbildungsstelle die einfache Mitteilung der Studentin nicht ausreicht. In diesem Fall sind die Kosten für diese Bescheinigung der Studentin von der Ausbildungsstelle zu erstatten (siehe hierzu auch den [Leitfaden des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend](#) zum Mutterschutzgesetz, abgerufen am 09.04.2019).

Sofern die Schwangerschaft durch eine besondere Situation wie eine Fehl- oder Totgeburt oder ein Schwangerschaftsabbruch endet, ändern sich je nach Fall die Schutzfristen. Für weiterführende Informationen wird an dieser Stelle auf den o.g. Leitfaden verwiesen.

## **2.4 Betrieblicher Gesundheitsschutz - Gefährdungsbeurteilung der Hochschule und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen**

Sobald eine Studentin der Ausbildungsstelle mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat die Ausbildungsstelle eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

In jedem Einzelfall ist zu ermitteln, ob ggf. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Studienbedingungen in Betracht kommt oder die Teilnahme am Studienbetrieb verboten werden muss.

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, gilt dies für Lehrveranstaltungen bzw. Praktika, deren Ort, Zeit und Ablauf durch die Universität verpflichtend vorgegeben sind.

Ein Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb wird auszusprechen sein

- bei Kontakt der schwangeren oder stillenden Studentin mit Gefahrstoffen, bestimmten Biostoffen und Strahlungen, Überdruck usw. (siehe konkreter hierzu das Formular für die Gefährdungsbeurteilung) und/oder
- wenn die schwangere Studentin Einwirkungen von großem Lärm, Temperaturextremen, körperlichen Belastungen wie Heben von Lasten (regelmäßig 5 kg oder gelegentlich 10 kg) oder bewegungsarmes Stehen täglich von über vier Stunden (ab dem fünften Schwangerschaftsmonat) bzw. häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerhaftes Hocken usw. ausgesetzt ist.

Darüber hinaus muss die Ausbildungsstelle der schwangeren oder stillenden Studentin Ausruhmöglichkeiten in Pausen bereitstellen.

## **2.5 Meldepflicht der Ausbildungsstelle gegenüber der Aufsichtsbehörde**

Die Ausbildungsstelle hat die Pflicht, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Studentin ihr mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt.

In der FHH ist die Aufsichtsbehörde das Amt für Arbeitsschutz.

## **3. Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Die unter dem Punkt 2 „Gesundheitsschutz“ aufgeführten Regelungen haben prüfungsrechtliche Auswirkungen und sind im jeweiligen Fall anzuwenden.

### **3.1. Anpassung der Prüfungsordnungen**

Des Weiteren sind die Prüfungsordnungen bezüglich des Mutterschutzes anzupassen, wobei das MuSchG ohnehin unmittelbare Anwendung findet. Die Anpassung der Prüfungsordnungen erfolgt in Abstimmung mit dem Referat 31.

### 3.2. FAQ zu den prüfungsrechtlichen Auswirkungen

- Kann eine schwangere Studentin im Rahmen der Mutterschutzfristen die Verlängerung der Bearbeitungszeit ihrer Abschlussarbeit beantragen und trotzdem in dieser Zeit an einzelnen Prüfungen teilnehmen, wenn sie dies wünscht?

Eine punktuelle Ausübung der Befreiungsmöglichkeit gemäß §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 MuSchG vom relativen Prüfungsverbot aufgrund laufender Mutterschutzfristen ist möglich. Es ist der schwangeren Studentin daher unbenommen, einzelne Prüfungen zu absolvieren und sich bzgl. weiterer auf das Prüfungsverbot zu berufen. Die Möglichkeit, sich nach erfolgter Befreiung vom Prüfungsverbot wieder auf dieses zu berufen, gilt aber jeweils nur bis zum Prüfungsbeginn, danach richtet sich der Rücktritt nach den allgemeinen Vorschriften. Davon unbeschadet ist die Möglichkeit, bei Vorliegen konkret bestehender schwangerschaftsbedingter Nachteile gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 MuSchG einen einzelfallabhängigen Ausgleich bzgl. der Prüfungsmodalitäten zu verlangen.

- Hat eine schwangere Studentin im Rahmen der Mutterschutzregelungen einen Anspruch, „Ersatzleistungen“ abzulegen?

Es besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen konkret bestehender schwangerschaftsbedingter Nachteile gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 MuSchG einen einzelfallabhängigen Ausgleich bzgl. der Prüfungsmodalitäten zu verlangen. Die geforderte alternative Leistung muss geeignet sein, das Erreichen des in der PO/FSB definierten Qualifikationszieles nachzuweisen.

- Gelten alle beschriebenen Regelungen auch für Promotionsstudierende und werden ggf. die Promotionsordnungen diesbezüglich auch angepasst?

Das MuSchG gilt für alle Studentinnen, damit auch für Promotionsstudentinnen. Der Anpassungsbedarf der PromO erfolgt in Abstimmung mit dem Referat 31.

### 4. Aufgaben im Studienmanagement

Mit dem neuen Mutterschutzgesetz kommen neue Aufgaben auf die Hochschulen zu. Dazu zählen

- die Entgegennahme der Erklärungen/Bescheinigungen der schwangeren und stillenden Studentinnen (z.B. Schwangerschaftsmeldungen; Mitteilung, dass die Mutter stillt; Erklärung zur Verkürzung der Schutzfrist nach der Entbindung),
- die Meldung von schwangeren und stillenden Studentinnen an die Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) und an die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz (AU) der Universität Hamburg und ggf. Bereitstellung von Unterlagen,
- die Koordination der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für den Einzelfall und die Festlegung von Schutzmaßnahmen,
- die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen und der Schutzmaßnahmen (Aufbewahrungsfrist der Unterlagen von zwei Jahren) und Weiterleitung einer Kopie an die Stabsstelle AU,

- die Information der Studentin über das Ergebnis der konkreten Beurteilung und der Schutzmaßnahmen in einem Gespräch.

#### **4.1 Verbindliche Prozesse zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen**

Die Zuständigkeit für die beschriebenen Aufgaben ist in den Studienbüros der UHH angesiedelt. Sie erhalten bei Bedarf beratende Unterstützung durch die [Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz \(AU\)](#), Ansprechperson ist Sandra Nickelsen.

Zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen ist folgender Arbeitsablauf festgelegt worden:

- Die Studentin informiert das zuständige Studienbüro über ihre Schwangerschaft bzw. darüber, dass sie stillt. Zuständig ist das Studienbüro ihres Hauptfachstudiengangs, im Falle eines Lehramtsstudiengangs das ZPLA.
- Das Studienbüro bzw. das ZPLA verantwortet die Gesamtkoordination der Erstellung der nötigen Gefährdungsbeurteilungen.
- Es informiert das Amt für Arbeitsschutz mittels eines Formulars (siehe 4.2) sowie in Kopie (im cc per E-Mail) die Stabsstelle AU über die Meldung der schwangeren bzw. stillenden Studentin.
- Das Studienbüro des Hauptfachstudiengangs setzt das Studienbüro des Nebenfachstudiengangs, sofern es sich um einen Mehr-Fächer-Studiengang handelt und die fakultäts-internen Prozesse dies so festgelegt haben, über die Schwangerschaft bzw. das Stillen der Studentin in Kenntnis. Das ZPLA informiert die Studienbüros der Teilstudiengänge in den Lehramtsstudiengängen.

Im weiteren Vorgehen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist zu unterscheiden, ob es sich um Studienbedingungen mit relevantem Gefährdungspotenzial (z.B. in den Naturwissenschaften, der Bewegungswissenschaft etc.) oder um solche ohne relevantes Gefährdungspotenzial handelt.

##### **4.1.1 Studienbedingungen ohne relevantes Gefährdungspotenzial**

Sofern im Studienbüro des Hauptfaches bzw. im ZPLA beim gemeinsamen Durchsehen des Formulars (-> Punkt 4.2) für die Gefährdungsbeurteilung mit der Studentin festgestellt wird, dass kein relevantes Gefährdungspotenzial in den verpflichtenden Lehrveranstaltungen in dem in Frage stehenden Zeitraum des Mutterschutzes in allen Teilstudiengängen besteht, leitet das koordinierende Studienbüro bzw. das ZPLA eine Kopie der unterschriebenen Gefährdungsbeurteilung an die Stabsstelle AU weiter. Das Original verbleibt im zuständigen Studienbüro in der Prüfungsakte der Studentin. Die Stabsstelle AU berät die zuständigen Mitarbeiter/innen im Studienbüro bei Bedarf bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und hat eine ausgefüllte Muttergefährdungsbeurteilung für Studienbedingungen ohne relevantes Gefährdungspotenzial zur Verfügung gestellt (->Punkt 4.2).

##### **4.1.2 Studienbedingungen mit relevantem Gefährdungspotenzial**

Sofern beim gemeinsamen Ausfüllen des Formulars für die Gefährdungsbeurteilung im Studienbüro bzw. im ZPLA nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass kein relevantes Gefährdungspotenzial gemäß der in der Gefährdungsbeurteilung definierten Kriterien in einzelnen verpflichtenden Lehrveranstaltungen besteht, erhält die Studentin für die in Frage stehenden Lehrveranstaltungen zusätzliche Gefährdungsbeurteilungsformulare, mit denen sie sich an die je-

weiligen Lehrenden der Lehrveranstaltungen wenden muss bzw. wird sie im Falle eines Nebenfachstudiengangs oder eines Lehramtsteilstudiengangs an die entsprechenden zuständigen Studienbüros weiterverwiesen. (Sollte im Gespräch mit der Studentin im Studienbüro eines Teil-Studiengangs festgestellt werden, dass kein relevantes Gefährdungspotenzial besteht, gilt der weitere Ablauf wie in Punkt 4.1.1. geschildert).

Das Studienbüro eines (Teil-)Studiengangs, für den ein relevantes Gefährdungspotenzial in verpflichtenden Lehrveranstaltungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, stellt der Studentin Bögen für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für jede entsprechende Lehrveranstaltung zur Verfügung.

Die Studentin wendet sich an die verantwortlichen Lehrenden. Diese füllen jeweils die Bögen gemeinsam mit der Studentin aus und legen ggf. nötige Schutzmaßnahmen fest.

Die Studentin reicht die ausgefüllten und unterschriebenen Bögen im koordinierenden Studienbüro (Hauptfach) bzw. im ZPLA (Lehramtsstudiengänge) ein.

Das Studienbüro leitet eine Kopie der Gefährdungsbeurteilungen an die Stabsstelle AU weiter und informiert die Studentin über das Ergebnis bzw. die Maßnahmen. Das Original der Gefährdungsbeurteilungen verbleibt im zuständigen Studienbüro in der Prüfungsakte der Studentin.

Die Stabsstelle AU berät die verantwortlichen Lehrenden und Studienbüros bei Bedarf bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen und das Festlegen von Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Studentin.

- ➔ Hinweis: Sofern in einzelnen Fakultäten intern hiervon Abläufe vereinbart worden sind, sind Informationen hierzu im jeweiligen Studiendekanat zu erhalten.

## 4.2 Musterformulare

Sowohl für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung als auch für die Meldung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit an das Amt für Arbeitsschutz stehen Formulare in der Formular- und Informationsdatenbank (FID) im KUS-Portal unter dem Schlagwort „Gefährdungsbeurteilung“ zur Verfügung:

- Gefährdungsbeurteilung §10 MuSchG - Arbeitsplätze und Studienbedingungen von schwangeren oder stillenden Frauen
- Vorausgefülltes Muster der Gefährdungsbeurteilung für Studienbedingungen ohne Gefährdungspotenzial
- Mitteilung nach MuSchG an das Amt für Arbeitsschutz

Des Weiteren finden Sie Informationen zum Mutterschutz auf den Seiten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem für Hochschulen (AGUM): <http://uni-hamburg.agu-hochschulen.de/index.php?id=769>

Die Gefährdungsbeurteilungen sind zwingend zu erstellen, die Ergebnisse sind der Aufsichtsbehörde, also dem Amt für Arbeitsschutz, jedoch nur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Bisher gibt es seitens des Amtes für Arbeitsschutz diesbezüglich keine Äußerungen. Sollte sich dies ändern, wird darüber durch die Stabsstelle AU informiert werden.

## 5. Informations- und Beratungsangebote

Einen Überblick zu Informations- und Beratungsangeboten rund um die Themen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie findet sich auf der [Homepage des Campus-Centers](#).